

Teltower Kreisblatt.



Ercheint
Dienstag, Donnerstag und
Sonnabende.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.

Nr. 10. Berlin, Dienstag, den 24. Januar 1888. 32. Jahrg.

Abonnements auf das „Teltower Kreisblatt“

(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Post-
anstalten, den Landbriefträgern und unseren Spedi-
teuren entgegengenommen.

Neu hinzutretenden Abonnenten werden die in
diesem Quartal bereits erschienenen Nummern sowie
der kürzlich begonnene höchst spannende Original-
Roman „Ein Todter im Hause“ ferner der als
Gratisbeilage erschienene farbige Wandkalender
für 1888 mit dem Bilde des Kronprinzen gratis
nachgeliefert, und ersuchen wir dieselben gefl. uns
per Postkarte auf die Nachlieferung aufmerksam
machen zu wollen. Die Expedition.

Amliches.

Bekanntmachung

Errichtung einer Chauffeegeld-Bebestelle im
Kreise Teltow.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der
öffentlichen Arbeiten an der im Kreise Teltow neu er-
bauten Chaussee vom Bahnhofe Grünau nach Schmöck-
witz im Treffpunkte derselben mit der vom Bahnhofe
nach dem Dorfe Grünau führenden Chaussee eine
Chauffeegeld-Bebestelle errichtet und an derselben das
tarifmäßige Chauffeegeld für eine Meile mit der Auf-
gabe erhoben werde, daß die Einwohner von Grünau
und der Kolonie Falkenberg nur*) dann Chauffeegeld
zu entrichten haben, wenn sie mit ihren Fuhrwerken und
Thieren die Chaussee in der Richtung auf Schmöckwitz
über den Bahnhof Grünau hinaus und umgekehrt be-
nutzen.

Potsdam, den 5. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 16. Januar 1888.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen
weiter veröffentlicht, daß mit der Erhebung des
tarifmäßigen Chauffeegeldes bei der Bebestelle Grünau
am 20. Januar d. Js. begonnen werden wird.

Der Landrath des Kreises Teltow.

J. B. Snetlage, Kreis-Deputirter.

Die vorstehende in Nr. 8 bereits abgedruckte Bekanntmachung
bedurfte insofern der Berichtigung, als es statt „auch“ nur
heißt muß.

Berlin, den 17. Januar 1888.

Bekanntmachung.

Es wird diesseits der am 15. Mai 1863 zu
Schimmelwitz, Kreis Trebitz, geborene Rutscher Paul
Weiß gesucht. Derselbe wohnte zuletzt in Spandau, ist
aber am 6. September v. Js. von dort unbekannt ver-
zogen.

Ich ersuche um Mittheilung, falls p. Weiß sich im
Kreise aufhält.

Der Landrath des Kreises Teltow.

J. B. Snetlage, Kreis-Deputirter.

Bekanntmachung.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen
mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Ver-
änderung und der hierdurch nothwendig gewordenen
Aenderung in den Tarifen der betreffenden Arznei-
mittel habe ich eine Prüfung der Arzneitaxe angeordnet
und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten
lassen.

Die demnach abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar
1888 in Kraft und enthält wiederum im Anhang Vor-
schriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher in
die Pharmacopea Germanica nicht aufgenommener
Arzneimittel, wie solche bei Festsetzung der für diese
Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend sind.

Berlin, den 13. Dezember 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung Luca n u s.

Berlin den 18. Januar 1888.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit
dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
die Arzneitaxe in der H. Gaertner'schen Verlags-Buch-
handlung (Hermann Henschel) in Berlin erschienen und
in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von
1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Der Landrath des Kreises Teltow.

J. B. Snetlage, Kreis-Deputirter.

Berlin, den 14. Januar 1888.

Bekanntmachung.

An Stelle der § 1 bis 8 der Verordnung vom
17 März 1839, betr. den Verkehr auf den Kunststraßen
(Gesetz-Sammlung 1839, Seite 80) und der Kabinetts-
ordre vom 12. April 1840, betr. die Modifikation des
§ 1 der Verordnung vom 17 März 1839 (Gesetz S.
1840, Seite 108) sind in Folge des Gesetzes vom
20. Juni 1887 — Gesetz-Sammlung S. 301 — vom
1. Januar d. Js. ab folgende Bestimmungen getreten:

§ 1. Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen
Last- und Frachtfuhrwerken der Weichlag der Radfelgen
eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen
sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht ein-
schließlich der Ladung nicht mehr als 1000 Kg. beträgt.

§ 2. Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei
einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis 6 1/2 cm	2000 Kg.
6 1/2 " 10 "	2500 "
10 " 15 "	5000 "
15 cm und darüber	7500 "

§ 3. Ladungsgewichte von mehr als 7500 Kg. dürfen
nur dann, wenn die Ladung aus einer untheilbaren
Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßen-
verwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten
Bedingungen transportirt werden.

§ 4. Für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Kipp-
wagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf
zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des in § 2 vor-
geschriebenen höchsten Ladungsgewichtes gestattet, jedoch darf
bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und
mehr das Ladungsgewicht bis 7500 Kg. betragen.

§ 5. Die in §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes gegebenen Vor-
schriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern
Anwendung, deren Radkranz nicht aus Theilen zusamen-
gesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Be-
schlag hat.

§ 6. Für den Grenzverkehr nicht preussischer oder in-
ländischer, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht an-
gehörender Fuhrwerke können durch Beschluß des Bezirks-
Aussschusses Erleichterungen der Vorschriften der §§ 1
und 2 zugelassen werden.

Ingleichen für bestimmte Gegenden oder bestimmte
Arten von Fuhrwerk, und zwar sowohl zeitweilig als
dauernd. Vor dem Beschluße ist die Provinzial Ver-
waltung, sowie die Verwaltung der beteiligten Kreise
zu hören.

Für bestimmte Straßenstrecken kann auf Antrag
der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des
Bezirks Ausschusses die zulässige Höhe des Ladungsge-
wichtes um höchstens ein Drittel herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Bezirks-Ausschüsse sind endgiltig;
sie sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß
zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2
können für einzelne bestimmte Transporte von der Straßen-
verwaltung bewilligt werden.

§ 7 Die Führer der die Kunststraßen befahrenden
Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet den Chauffee-
Aufsichtsbeamten, sowie den Polizeibeamten und Gen-
darmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzu-
geben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen
sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet,
in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem
nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu
fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichtes erfolgen
kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichtes
festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem
Führer zur Last. Die durch die Ausmittlung des
Gewichtes entstehenden Kosten sind vorläufig von der-
jenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das
Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des
durch die Ermittlung verursachten Aufenthalts ein Ent-
schädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 8. Der Provinzialrath ist befugt, Normalgewichte
für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter nach
Maas oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese
Gewichtslage bei der Ermittlung des zulässigen Ladungs-
gewichtes vorbehaltslich des Gegenbeweises zu Grunde zu
legen sind.

In Ausführung des § 8 hat der Provinzialrath der
Provinz Brandenburg durch Beschluß vom 14. Dezember
1887 — Amtsblatt de 1888 Seite 3 — als Nor-
malgewichte die nachstehenden Gewichtslage festgesetzt.

I. Wagen.

a) Vierrädrige

1. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 5 cm einschließlich	500 kg,
2. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 6 1/2 cm einschließlich	650 "
3. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 8 cm einschließlich	900 "
4. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 10 cm einschließlich	1200 "
5. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 13 cm einschließlich	1700 "
6. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 15 cm einschließlich	2100 "
7. bei einer Radfelgen-Breite über 15 cm einschließlich	2500 "

b) Zweirädrige:

1. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 5 cm einschließlich	250 "
2. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 6 1/2 cm einschließlich	325 "
3. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 8 cm einschließlich	450 "
4. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 10 cm einschließlich	600 "
5. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 13 cm einschließlich	850 "
6. bei einer Radfelgen-Breite bis zu 15 cm einschließlich	1050 "
7. bei einer Radfelgen-Breite über 15 cm einschließlich	1250 "

II. Frachtgüter.

a) Baumaterialien

1. Mauersteine für 100 Stück	350 kg,
2. Luftziegel für 100 Stück	400 "
3. Dachziegel für 100 Stück	140 "
4. Feldsteine für 1 cbm	1800 "
5. Pflastersteine (geschlagene u. runde) für 1 cbm	1900 "
6. Pflastersteine (rechteckig bearbeitete) für 1 cbm	2400 "
7. Granitwerksteine für 1 cbm	2750 "
8. Sandsteinwerksteine " 1 "	2250 "
9. Mörtel " 1 "	1700 "
10. Kies " 1 "	1700 "
11. Sand " 1 "	1500 "
12. Kalksteine " 1 "	1600 "

13. gebrannter Kalk	
a) für 1 hl	85 "
b) für eine Tonne à 220 l mit Verpackung	200 "
14. Cement, a) für 1 großes Faß mit Verpackung	180 "
b) für 1 kleines Faß mit Verpackung	90 "
15. Eichen- und Buchenbauholz für 1 Festmeter	900 "
16. Kiefern- und Tannenbauholz für 1 Festmeter	750 "

b. Brennmaterialien:

1. Eichen- und Buchenbrennholz für 1 Raum- meter	600 "
2. Kiefern- und Tannenbrennholz für 1 Raum- meter	450 "
3. Steinkohlen für 1 hl	95 "
4. Braunkohlen für 1 hl	70 "

c. Landwirthschaftliche Gegenstände:

1. Kartoffeln für 1 hl	90 kg,
2. Erbsen " 1 "	83 "
3. Gerste " 1 "	70 "
4. Hafer " 1 "	50 "
5. Roggen " 1 "	75 "
6. Weizen " 1 "	82 "
7. Heu (gepakt) für 1 cbm	110 "
8. Strohmist " 1 "	950 "
9. Latrinendünger " 1 "	1200 "
10. Spiritus für 1 hl mit Gebinde	120 "

Die §§ 14, 16, 19 und 20 Absatz 1 der Verordnung
vom 17 März 1839 sind gänzlich fortgefallen und an
Stelle der § 15 und 18 a. a. D. durch das Eingangs
bezeichnete Gesetz folgendes bestimmt:

„Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses
Gesetzes und der §§ 9 bis 11 der Verordnung
vom 17 März 1839, betreffend den Verkehr auf
den Kunststraßen (Gesetz-Sammlung 1839, S. 80.)
werden mit Geldstrafen bis 100 Mk. bestraft.“

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der
Führer eines Fuhrwerkes verurtheilt wird, sind im
Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Eigen-
thümer des Fuhrwerkes und der Bespannung als soli-
darisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an die
Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben
Reise fortgesetzter Zu widerhandlungen tritt nur
dann ein, wenn der Zu widerhandlende die Reise
über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm